

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

II. Kapitel giebt Aufschluss über äussere, von Unruh und Spiralfeder unabhängige Einflüsse, erstens über den Einfluss der Rückerstifte, zweitens über Störungen, welche von der Hebung herrühren, drittens über den Einfluss eines Fehlers im Gleichgewicht des Ankers und über den Einfluss der Auslösung.

Das III. Kapitel handelt über den Einfluss der Reibungen: a) die Einwirkung der Unruhzapfenreibung auf die Schwingungsdauer; b) die Reibung der Unruhzapfen in der vertikalen Lage; c) die Reibung in der horizontalen Lage; d) Bestimmung des Einflusses der Reibung auf die Schwingungsdauer beim Anker- und Cylindergang; e) die Reibung in Bezug auf die Reglage der Chronometer mit Federhemmung; f) die Versuche J. Rambal's, Lehrer an der Uhrmacherschule zu Genf. Das IV. Kapitel giebt Klarheit über die Gangstörungen, welche durch Fehler an der Spiralfeder und der Unruh veranlasst werden, und zwar a) die Formveränderung der Spiralfeder; b) von der Verlegung des Schwerpunktes der Spiralfeder; c) die Endkurven und die Theorie von Phillips; d) die praktische Berichtigung der Endkurven; e) der Einfluss des durch exzentrische Entwicklung der Spiralfeder auf die Unruh ausgeübten seitlichen Druckes; f) Untersuchung der Spiralfederabweichung und deren Einfluss auf den Gang einer Taschenuhr; g) vom Einfluss eines Gleichgewichtsfehlers der Unruh und der Spiralfeder. Das V. Kapitel giebt die Zusammenfassung der Hauptpunkte mit praktischen Schlussfolgerungen: die Zusammenfassung der Gangstörungen-Ursachen, die Stellung der Spiralfeder, die Endkurven, die Unruh, die rationelle Reglage einer Taschenuhr. Zahlreiche Abbildungen im Text nebst drei lithographischen Tafeln dienen zur Erläuterung des schwierigen Themas, und der Verfasser giebt sich die grösste Mühe, an der Hand von Zeichnungen und möglichst einfachen Berechnungen das Verständniss für die Reglage zu fördern; es ist dies auch in hohem Maasse gelungen; möge deshalb das Werk die weiteste Verbreitung finden, welche es mit Recht verdient.

F. R.

## Vereinsnachrichten.

### Verein Berlin.

In der am 30. Nov. 1892 stattgehabten Versammlung war Coll. Krüger-Spandau, Vorsitzender des „Verbandes Havelland“, als Gast anwesend. — Die Sitzung wurde um 10 Uhr eröffnet, das Protokoll sodann verlesen und angenommen. Für die beim Jahresschluss vorzunehmende Kassenrevision wurden die Coll. Gohlke, Hesse und Platz gewählt, welche sich bereit erklärten, das Amt anzunehmen.

Der Punkt der Tagesordnung: „Gutachten gerichtlicher Sachverständiger“, der bereits in der Sitzung am 18. Okt. zur Berathung vorlag, begegnete allseitigem Interesse. Coll. Packbusch, welcher am 18. Okt. behindert war, an den Berathungen theilzunehmen, ist heute anwesend. Coll. Lautenschläger giebt die Erklärung ab, dass es ihm nicht möglich sei, über den von ihm in der vorgehenden Sitzung dargelegten Prozess des Weiteren referiren zu können, da der Termin neuerdings auf den 15. Dez. verschoben worden sei.

Es erhält das Wort sodann Coll. Krüger-Spandau. Seine Ausführungen enthalten zunächst eine nochmalige Mittheilung der Ursachen und des Verlaufes des Prozesses, welchen der „Verband Havelland“ gegen einen Hausirer W. verloren und in welchem Coll. P. als Sachverständiger fungirte. Das Verhalten dieses Sachverständigen, beziehungsweise dessen abgegebenes Gutachten erfährt von Seite des Coll. Krüger die schärfste Verurtheilung; Redner bemerkt, dass er umso mehr zu dieser Verurtheilung gezwungen sei, als er sich mit Coll. P. eingehend über diese Frage besprochen und dessen Ansichten mit den seinigen in Uebereinstimmung gefunden habe. Er sei nach wie vor der Ueberzeugung, dass der Prozess nie hätte verloren werden können, wenn von dem Coll. P. ein den Thatfachen entsprechendes Gutachten abgegeben worden wäre. Denn auf das in den Akten niedergelegte: „dass das Nichtrepassirtsein von Taschenuhren überhaupt ein Mangel ist, lässt sich im Allgemeinen positiv nicht bejahen, da der grösste Theil der Uhren auch ohne Repassirtsein gingen“, musste die Klage verloren werden.

Coll. Packbusch fragt an, von wem das die Angelegenheit behandelnde Flugblatt ausgegangen sei? Coll. Engelbrecht erwidert, dass dies vom Central-Verbandsvorstande geschehen.

Coll. Packbusch: Er müsse erklären, dass das in den Akten vorhandene Gutachten von ihm nicht abgegeben worden sei, er habe die ihm gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet. Man könne ihn nicht dafür verantwortlich machen, wenn die Richter daraus ein derartiges Gutachten zusammengestellt hätten. Er müsse sich gegen solche Vorwürfe verwahren, die Nothwendigkeit der Repassage habe er in seiner Aussage anerkannt. Er begreife nicht, wie Coll. Krüger dazu komme, die Angelegenheit nach so langer Zeit nochmals hervorzuholen. Die Sache sei längst auch im Verein Berlin besprochen worden.

Coll. Neuhofer: Zunächst sei es ihm erfreulich und von Interesse, dass Coll. Packbusch die Nothwendigkeit der Repassage anerkenne und dass er erklärt habe, dass sein Gutachten in den Akten unrichtig wiedergegeben sei.

Bis jetzt schiene allerdings das Gegentheil der Fall zu sein; aber sein Erstaunen müsse er ausdrücken über die Frage, wie Coll. Krüger dazu komme, die Sache noch einmal hervorzuholen. Hier erfülle dieser seine Pflicht, da es zweifelsohne eine Angelegenheit sei, welche den ganzen Central-Verband berühre und die doch einmal zu Ende geführt werden müsse. Wenn Coll. Packbusch ferner bemerkt habe, die Sache sei im Verein Berlin schon vor längerer Zeit besprochen worden, so sei dies doch ein Irrthum. Nicht um die Nothwendigkeit der Repassage an sich habe es sich damals gehandelt, sondern welchen Betrag man für Repassage bei Verkauf einer neuen Uhr in Rechnung bringen könne.

Coll. Krüger konstatirt, dass er schon dem Verband Havelland gegenüber in die Nothwendigkeit versetzt sei, Klarheit in diese Frage zu bringen. Von seiner Seite sei nichts versäumt worden, die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. Coll. P. scheine vergessen zu haben, dass er auf keine an ihn ergangene Einladung es für nöthig erachtet habe, seinen Collegen gegenüber sich zu rechtfertigen.

Coll. Packbusch: Der Prozess sei überhaupt ein ganz fauler von vornherein gewesen. Selbst der Richter habe bemerkt, bei diesem Prozess sei es darauf abgesehen gewesen, den Händler hineinzulegen.

Coll. Baumgarten ersucht um recht leidenschaftslose Behandlung dieser Sache. So unangenehm diese für ihn sei, da gerade er die Veranlassung gewesen, dass Coll. P. zu diesem Amt berufen wurde, so müsse er aber doch das geringe Interesse, welches Coll. P. seinen Collegen gegenüber bewiesen habe, entschieden missbilligen. Wo es sich um Aufklärung einer für die beteiligten Collegen so überaus wichtigen Angelegenheit gehandelt habe, würde er es unter allen Umständen möglich gemacht haben, der Einladung der damals vom Verein festgesetzten Kommission Folge zu geben, dann hätte die Angelegenheit sicherlich längst Beseitigung erfahren. Derselbe richtet schliesslich an Coll. P. die Frage, ob dieser das Protokoll nicht habe unterzeichnen müssen.

Coll. P. entgegnet, dass das Protokoll wohl oberflächlich verlesen wurde, aber dass er es nicht unterzeichnet habe. Er könne auch unmöglich nach so langer Zeit alle Einzelheiten dieses Prozesses im Kopfe haben.

Coll. Krüger erwidert, dass das Protokoll mit dem Namen Packbusch unterzeichnet gewesen sei. Verweist ferner auf den konkreten Fall, in welchem der Sachverständige Hoffmann sein Gutachten entgegengesetzt abgegeben habe. Das Urtheil von P. sei deshalb besonders schwerwiegend, weil unsere Gegner ihre Prozesse auf diesem aufbauen würden.

Coll. Packbusch erklärt, dass er diesem Prozess keine grosse Bedeutung beilege.

Coll. Engelbrecht rügt zunächst die Bemerkung des Coll. P.: der Prozess sei ein fauler gewesen, schildert in knapper Form die Ursache und Wirkung desselben und die Stellung beider Parteien. Er müsse es Coll. Packbusch als einen grossen Fehler anrechnen, dass er nicht sofort selbst nach Bekanntwerden der benannten Vorgänge Gelegenheit zur Aussprache mit seinen Collegen gesucht habe, und bestätigt Coll. Krüger die Berechtigung zur endlichen Richtigstellung dieser Angelegenheit. Coll. P. müsse doch im Auge behalten, dass Coll. K. hier auch im Interesse des Verbandes gearbeitet und dass es für diesen sicher keine Freude sein konnte, obendrein noch einen nicht unbedeutenden finanziellen Verlust zu erleiden.

Auf die vom Coll. Packbusch gestellte Frage, warum der Prozess denn nicht in der II. Instanz geführt worden sei, erwidert Coll. Neuhofer, dass nach dem Gesetz dies nur möglich gewesen, wenn der Sachverständige von gegnerischer Seite gestellt gewesen wäre. In diesem Falle war es unmöglich, weil der Sachverständige vom Kläger, dem Verbands Havelland, bestellt war.

Coll. Wolter: Es läge für ihn ausser jedem Zweifel, dass hier durch missliche Verknüpfung aller nur möglichen Umstände die Klage leider verloren sei. Aber es stehe doch auch fest, dass nun nichts mehr daran geändert werden könne. Im Gegensatz zu Collegen Hesse und Krüger, welche für den Coll. P. einen anderen Sachverständigen für nothwendig erachten, ersucht er um gegenseitige Versöhnung. Er ist der Ueberzeugung, dass Coll. P. in Zukunft derartigen Vorgängen vorbeugen werde. Der Vorschlag findet Zustimmung und auch Widerspruch. Nach längeren scharfen Auseinandersetzungen, an welchen sich hervorragend Coll. Müller, Hesse, Wolter, Böhme, Krüger und Packbusch beteiligen, legt Coll. Neuhofer es letzterem nahe, dass es doch das einzig Richtige unter den gegebenen Umständen sei, das Gutachten, welches er vor Gericht abgegeben habe, zur Aufnahme in das Protokoll zu erklären.

Coll. Müller unterstützt diesen Vorschlag und erklärt Coll. Packbusch der Versammlung, dass er in dem Prozess contra W. in Nauen sein Gutachten nicht in der Weise abgegeben habe, wie es in den Prozessakten steht, und giebt folgendes Gutachten zur Aufnahme ins Protokoll:

Auf die I. Frage des Richters: „Muss eine Uhr repassirt werden?“ habe ich mit „Ja“ geantwortet.

Auf die II. Frage: Kommt es vor, dass Uhren auch unrepassirt verkauft werden? habe ich begutachtet: Der Uhrmacher ist zeitweilig gezwungen, eine verkaufte Uhr unrepassirt abzugeben, ist aber dann verpflichtet, den Käufer zu ersuchen, die Uhr zum Repassiren zu bringen, und jeder reelle Uhrmacher wird so verfahren.

III. Frage: Gehen Uhren, wie sie aus der Fabrik kommen? Antwort: Ja, bei der heutigen Fabrikation ist ein Theil der Uhren gangbar, doch bedürfen sie immer einer gründlichen Durchsicht, damit die Uhr ihrer Qualität Entsprechendes leisten kann.

Hiermit ist dieser Punkt der Tagesordnung und damit wohl auch diese Streitfrage im Verband endgültig erledigt.